



„Cheerleader Verein Dresden“ e. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Cheerleader Verein Dresden“

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Hauptzweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege der Sportart Cheerleading.

Der Hauptnutzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die aktive Teilnahme an Auftritten und sportlichen Wettkämpfen verwirklicht.

Die Ausübung anderer Sportarten innerhalb des Vereins ist zulässig, wenn der Vorstand diesem einstimmig zustimmt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerben der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

Vollmitgliedern
Jugendlichen Mitgliedern
Fördermitgliedern

Vollmitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.

Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.



Das jugendliche Mitglied wird automatisch zum Vollmitglied, in dem auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monat.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen möchte. Die Höhe und Art der Unterstützung wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages wirksam.

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes kann maximal für die Dauer eines Jahres in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die ruhende Mitgliedschaft ist, vom Vereinsmitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe und der Dauer beim Vorstand zu beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft wird wirksam wenn der Vorstand dieser einstimmig in einer Vorstandssitzung zugestimmt hat. Während einer ruhenden Mitgliedschaft kann das Mitglied nicht aktiv am Training teilnehmen.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen monatlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Andere Zahlungsmodalitäten sind mit dem Vorstand zu besprechen, der diesen einstimmig zustimmen muss.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats, mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat
2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einer Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mitzuteilen. Der Termin dieser Vorstandssitzung ist den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Die Vorstandssitzung ist für alle Mitglieder offen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.



Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichtes
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Aufgaben sind in der Vorstandsordnung festgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

1. Änderungen der Satzung
2. Die Auflösung des Vereins
3. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3 und der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
6. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

Mindesten einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.



Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine

Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln

der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zweck

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.